

Bürgerbudget der Stadt Konstanz

Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Bürgerbudget der Stadt Konstanz	2
1. Vorwort	2
2. Ziele der Stadt.....	2
3. Beschreibung Bürgerbudget in Konstanz	3
3.1. Fördervoraussetzungen	3
3.2. Förderungen durch andere Richtlinien und Projektmittel.....	3
3.3. Fördersumme	3
3.4. Antragseinreichung	4
3.5. Prüfung der Vorschläge.....	4
3.6. Abstimmung und Genehmigung	4
3.7. Abwicklung der Förderung	5
3.8. Bewilligungsbedingungen.....	6
3.9. Rückzahlung der Förderung.....	6
4. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation.....	7
5. Fördervorbehalt.....	7
Anlage 1: Zusammensetzung und Funktionsweise des BürgerInnenrats	8

Bürgerbudget der Stadt Konstanz

1. Vorwort

Das freiwillige Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Konstanz ist außerordentlich. Sie engagieren sich in ca. 700 Vereinen bzw. mindestens weiteren 50 Initiativen, sind politisch aktiv und beteiligen sich rege an den kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen.

Die Kreativität der Bürgerschaft ist eine Bereicherung für die Stadtgesellschaft. Sie schafft neue Perspektiven, kann Lebensqualität erhöhen und Gemeinsinn schaffen. Das Bürgerbudget bietet einen verlässlichen Rahmen zur Verwirklichung guter Ideen und Projekte.

Durch die Einrichtung eines BürgerInnenrats aus Zufallsbürgern, der im Rahmen des Bürgerbudgets eine Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat vorbereitet, stärkt die Stadt das Bewusstsein für Partizipation und bietet der Bürgerschaft Mitwirkung an.

2. Ziele der Stadt

- Umsetzung guter Ideen aus der Zivilgesellschaft ermöglichen:
Das Bürgerbudget bietet der Bürgerschaft und den Vereinen die Möglichkeit gute Ideen und Projekte zu realisieren. Es würdigt die Kreativität der Bürgerschaft zum Wohl der Stadtgesellschaft im Sinne einer Co-Produktion zwischen Zivilgesellschaft, Politik und Stadtverwaltung.
- Förderung von Engagement und Gemeinsinn:
Bürgerinnen und Bürger verfolgen in Vereinen und Initiativen nicht nur gemeinsame Interessen. Sie erleben auch Gemeinschaft und Solidarität durch die Arbeit an gemeinsamen Zielen. Begegnungen der Generationen über sprachliche, ethnische und kulturelle Grenzen hinweg, sind der Schlüssel für eine solidarische Gemeinschaft. Solidarität ist das Fundament der Stadtgesellschaft, auch in schwierigen Zeiten.
- Engagement von Kindern und Jugendlichen fördern:
Kinder und Jugendlichen soll Teilhabe am kommunalen Geschehen ermöglicht werden. Dabei ist hier nicht die politische Teilhabe gemeint, sondern das Erleben von Wirksamkeit durch gemeinsames Tun. Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten gemeinsam Projekte umzusetzen.
- Förderung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit:
Die Stadt Konstanz möchte Klimaschutz und Nachhaltigkeit in der Stadt Konstanz fördern. Die Mitwirkung, das Engagement und die Beteiligung der Zivilgesellschaft spielen dabei eine herausragende Rolle.
- Vertrauen stärken:
Mit dem Bürgerbudget und den darin enthaltenen Elementen, will die Stadt das Vertrauen zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Gemeinderat stärken. Die Unmittelbarkeit von Engagement (für das eigene Projekt, eine Förderung) und Wirkung (Zuwendungsbescheid) wird erlebbar.
- Beteiligung stärken:
Durch die Einrichtung eines BürgerInnenrats, der im Rahmen des Bürgerbudgets eine Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat vorbereitet, stärkt die Stadt das Bewusstsein für Partizipation und bietet der Bürgerschaft Mitwirkung an. Gegebenenfalls können diese Erfahrungen auch für weitere Beteiligungsverfahren genutzt werden.

- Finanzangelegenheiten der Stadt Konstanz verständlich vermitteln:
Das Bürgerbudget ist Teil der Strategie, der Bürgerschaft Aufbau und Abläufe des kommunalen Haushalts zu vermitteln bzw. erlebbar zu machen.
- Mitgestaltungsmöglichkeit im kommunalen Haushalt verankern:
Das Bürgerbudget ist Lern- und Erprobungsfeld zur (Weiter-) Entwicklung einer Mitgestaltungsmöglichkeit über den kommunalen Haushalt. Die gemachten Erfahrungen sollen Perspektiven für mögliche, weitere Maßnahmen schaffen.

3. Beschreibung Bürgerbudget in Konstanz

Das Bürgerbudget ist ein mit dem Haushaltsbeschluss verankertes Budget, das zur Umsetzung von Ideen und Projekten aus der Zivilgesellschaft genutzt werden kann. Bürgerinnen und Bürger, Vereine oder Initiativen können Projekte und Ideen für eine finanzielle Unterstützung aus dem Bürgerbudget vorschlagen. Vorschläge aus Vereinen sind nicht auf den Vereinszweck begrenzt. Ein BürgerInnenrat bewertet und erarbeitet im Rahmen eines Abstimmungsprozesses eine Förderempfehlung für den Gemeinderat, welche der eingereichten Projekte oder Ideen aus dem Bürgerbudget finanziert werden sollen.

3.1. Fördervoraussetzungen

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Konstanz, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie Vereine und Initiativen sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen.

Der Sitz des Vereins oder der Initiative muss in Konstanz sein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Anträge, die ...

- Projekte vorschlagen, die bereits begonnen wurden
- sexistischen, rassistischen oder diskriminierende Ziele verfolgen
- den Gemein Sinn in der Stadtgesellschaft nicht fördern
- politischen Ziele zugunsten einer Partei oder Vereinigung verfolgen
- Ziele verfolgen, die unmittelbar auf die in der Gemeindeordnung verfassten Rechte und Pflichten des Gemeinderats bzw. des Oberbürgermeisters und der Verwaltung wirken
- Ziele außerhalb der Stadt Konstanz verfolgen
- Unmittelbar kommerzielle Ziele verfolgen oder unterstützen
- Ebenfalls nicht gefördert werden können Versammlungen im Sinne des §14 Versammlungsgesetz

3.2. Förderungen durch andere Richtlinien und Projektmittel

Förderungen im Rahmen des Bürgerbudgets sind gegenüber anderen städtischen Fördermöglichkeiten nachrangig.

3.3. Fördersumme

Die für das Bürgerbudget bereit gestellten Finanzmittel betragen 100.000 €, vorbehaltlich der Beschlüsse des Gemeinderats im Rahmen der Haushaltsplanung. Davon sollen 20.000 € in Projekte fließen, die dem Klimaschutz dienen. Die beantragte Förderung einer Idee oder

Projekts darf die Gesamthöhe von 15.000 € nicht übersteigen.

Für die gleiche Idee oder das gleiche Projekt kann innerhalb von drei Jahren kein erneuter Antrag gestellt werden.

In der Förderung nicht berücksichtigt werden können Eigenleistungen und Honorare an Projektverantwortliche und Projektgruppenmitglieder. Verpflegungskosten können 50€ bis maximal 1% der beantragten Fördersumme betragen. Anschaffungen können nur in der Förderung berücksichtigt werden, insoweit sie objektiv für die Projektdurchführung erforderlich sind und dem Grundsatz der Sparsamkeit genügen.

Die Förderung einer Leistung, die durch ein Vereinsmitglied erbracht werden soll, ist ausgeschlossen.

3.4. Antragseinreichung

Vorschläge zur Förderung von Ideen und Projekten können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag 20.07. mit einem bereitgestellten (Online-) Formular mit den genannten Anlagen und Finanzierungsplan eingereicht werden.

3.5. Prüfung der Vorschläge

Die eingegangenen Vorschläge werden zunächst bis 30.09. des jeweiligen Jahres durch die Stadtverwaltung auf Zulässigkeit geprüft. Die Fachämter stimmen sich dabei ggfls. untereinander ab.

Ein Vorschlag wird, durch die Verwaltung, dem BürgerInnenrat nur dann zur Abstimmung vorgelegt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. die Einreichungsfrist wurde eingehalten
- b. die Fördervoraussetzungen gem. 3.1. sind gegeben
- c. der Vorschlag fällt in den Gestaltungsbereich der Stadt Konstanz
- d. der Startzeitpunkt des Vorschlags liegt innerhalb des folgenden Kalenderjahres
- e. der Finanzierungsplan ist realistisch und die Höchstgrenze von 15.000 € pro Projekt wird nicht überschritten
- f. der/die Begünstigte des Vorschlages hat innerhalb der letzten drei Jahre keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen
- g. keine andere, vorrangig leistungspflichtige städtische Förderung in Anspruch genommen werden kann
- h. der Vorschlag widerspricht nicht Beschlüssen des Gemeinderats in gleicher Sache
Die Entscheidung der Verwaltung ist öffentlich und bei Ablehnung öffentlich begründet.

3.6. Abstimmung und Genehmigung

Die Entscheidung zur Förderung der eingereichten und von der Verwaltung geprüften Förderanträge erfolgt in folgenden Schritten:

Erarbeitung von Empfehlungen zur Entscheidung durch einen BürgerInnenrat. Der BürgerInnenrat ist eine zufällig aus der Bürgerschaft ausgewählte Gruppe von 20 Personen. Das Gremium wird jährlich neu besetzt.

- a. Die Besetzung erfolgt analog der soziodemografischen Merkmale der Konstanzer Bevölkerung (Anlage 1).

- b. Der BürgerInnenrat trifft sich spätestens Ende Oktober. Er prüft und berät über die Förderung der Projektvorschläge und erstellt ggfls. ein Ranking. Die Entscheidung über eine Förderempfehlung erfolgt durch Einigung bzw. Mehrheitsentscheid. Die Prüfung erfolgt nach den folgenden Kriterien (geordnet nach Bedeutung):
- Grad der eingebrachten, freiwilligen Eigenleistung (Co-Produktion, Co-Kreation)

Die Stadt will mit dem Bürgerbudget die Bürgerschaft aktivieren. Nicht die Idee steht im Mittelpunkt, sondern die Umsetzung der Idee, gemeinsam mit anderen. Die Bürgerschaft bringt ihr kreatives und organisatorisches Potential ein, während die Verwaltung/der Gemeinderat die dafür erforderlichen Finanzmittel bereitstellt. Davon können alle Seiten profitieren:

 - die Politik, da die Bürgerschaft hilft Ziele umzusetzen
 - die Verwaltung, die die Kreativität und das Know-how der Bürgerschaft nutzen kann
 - die Bürgerschaft selbst, die eine Idee realisieren kann
 - Wirkung auf das Gemeinwesen in der Stadt Konstanz (Gemeinwohl)

Gemeinwohl wird hier verstanden als positive Wirkung auf die Konstanzer Stadtgesellschaft als Ganzes, der gemeinsame Nutzen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Milieu. Dafür könnte beispielhaft eine soziale oder ökologische Leistung stehen, die über eine Zielgruppe hinauswirkt.
 - Bedeutung für die im Antrag genannten Zielgruppe(n) (Gemeinsinn)

Der Begriff beschreibt hier den unmittelbaren Zusammenhalt in einer Gruppe, das „Füreinander-einstehen“ oder die Förderung der Solidarität. Die Gruppe oder das nahe Umfeld stehen im Mittelpunkt.
 - Wirkung auf den Klimaschutz

Klimaschutz kann nur gelingen, wenn viele BürgerInnen einen signifikanten Beitrag leisten. Die Wirkung eines Klimaschutzprojekts kann zum einen in der konkreten Reduktion klimaschädlicher Emissionen liegen. Zum anderen darin, Menschen davon zu überzeugen, eigenes Verhalten mit Blick auf den Klimaschutz zu ändern.
- c. Der Beschluss einer Teilförderung von eingereichten Projekten durch den BürgerInnenrat ist nicht vorgesehen.
- d. Die Förderempfehlung des BürgerInnenrats wird dem Gemeinderat zur Entscheidung in der Sitzung im November, spätestens im Dezember vorgelegt.
- e. Weitere Verfahrensmerkmale:
- Die TeilnehmerInnen des BürgerInnenrats erhalten eine Aufwandsentschädigung
 - Die Organisation des Verfahrens des BürgerInnenrats sowie die Erarbeitung der Vorlagen, erfolgt durch das ROB-BBE gemeinsam mit der Kämmerei
 - Externe ModeratorInnen können für den BürgerInnenrat hinzugezogen werden

3.7. Abwicklung der Förderung

Nach Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans und Prüfung durch die Stadt, können 90% der bewilligten Kosten zur Verfügung gestellt werden, die restlichen 10% nach Abschluss des Projekts und Vorlage des Verwendungsnachweises. Werden die mit der Förderung ver-

bundenen Förderzwecke ganz oder teilweise nicht erfüllt, kann die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden (siehe 3.9.).

Die zugesagte Fördersumme kann vom Projektträger/ von der Projektträgerin nicht überschritten werden.

Wird der zugesagte Förderbetrag vom Projektträger/ von der Projektträgerin nicht ausgeschöpft, dürfen die Fördergelder nicht für andere Zwecke verwendet werden als im Projektantrag beschrieben. Ggfls. müssen Fördergelder zurückbezahlt werden, oder werden mit dem noch ausstehenden Zuschussteil (10%) verrechnet.

Der Projektträger/die Projektträgerin erbringt mindestens vier Wochen vor der geplanten Realisierung einen Nachweis darüber, dass die Vorbereitung des Projektes einen verbindlichen Charakter und seine Realisierung Aussicht auf Erfolg hat. Danach wird der Förderbetrag bis auf den Einbehalt von 10 % der Fördersumme ausbezahlt.

Bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes hat der Zuschussempfänger/die Zuschussempfängerin einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Der Verwendungsnachweis besteht in der Regel aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Eine Kostenüberschreitung ist nicht förderfähig.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger/die Empfängerin des Zuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

3.8. Bewilligungsbedingungen

- a. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des Zwecks verwendet werden, der in dem Zuwendungsbescheid bestimmt ist
- b. Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt einer endgültigen Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel
- c. Das Projekt muss bis Ende des folgenden Kalenderjahres begonnen worden sein
- d. Die ZuwendungsempfängerInnen sind verpflichtet, der Stadt anzuzeigen, wenn
 - o sie weitere Zuwendungen bei anderen Stellen beantragt haben oder von ihnen erhalten
 - o sich die Umstände, die für die Bewilligung maßgeblich waren oder die Projektdurchführung (ins. Kosten- und Finanzierungsplan, Kooperationspartner, o. Ä.) ändern

3.9. Rückzahlung der Förderung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a. sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde
- b. sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- c. Auflagen nicht erfüllt werden
- d. sich nach Abschluss der Fördermaßnahme ergibt, dass sich die Kosten ermäßigt haben oder die Drittfinanzierungsmittel höher ausgefallen sind als erwartet
- e. nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird

Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag mit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

4. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation

Die Stadt Konstanz bewirbt das Bürgerbudget, mit geeigneten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch das Pressebüro.

Die Stadt Konstanz informiert auf einer geeigneten Webseite über eingegangene Vorschläge für das Bürgerbudget, die Prüfung der Stadtverwaltung und das Abstimmungsergebnis durch den BürgerInnenrat.

Die Stadt Konstanz berichtet nach Abschluss der Projekte im Amtsblatt und/oder anderen geeigneten Medien.

Die Verantwortlichen für die geförderten Projekte verpflichten sich bei ihren Veröffentlichungen (Programm, Homepage, Ansprachen, etc.) die Förderung durch die Stadt zu nennen (mit Unterstützung der Stadt Konstanz) und das Logo der Stadt Konstanz an geeigneter Stelle abzubilden.

5. Fördervorbehalt

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Alle Leistungen erfolgen vorbehaltlich eines genehmigten Haushalts und Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

Der Gemeinderat hat das Recht die Förderung eines Projekts abzulehnen, wenn dafür gewichtige Gründe vorliegen. Die Begründung ist öffentlich.

Anlage 1: Zusammensetzung und Funktionsweise des BürgerInnenrats

